

19U - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR UNFALLVERSICHERUNG

Fassung April 2017

Erweiterte Infektionsklausel

Als Unfälle gelten auch in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandene Infektionen, die durch plötzliches Eindringen infektiöser Massen in den Körper hervorgerufen wurden. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des plötzlichen Eindringens nicht. Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden. Die Infektion an HIV / Erkrankung an AIDS bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

In Abänderung von Art. 6 Pkt. 3.2 sowie Pkt. 4 gelten vereinbarte **Heilkosten** mitversichert.

Verbesserte Gliedertaxe

In Abänderung des Art. 7 Pkt. 2.2 gilt folgendes vereinbart:

- ein Bein 80 %
- ein Fuß 55 %
- Gehör beider Ohren 90 %
- beide Nieren 70 %

Abweichend von Art. 9 Pkt. 1.2 werden Anteile unter 10 % nicht berücksichtigt. Diese Vereinbarung gilt nicht für Unfallrente mit Leistung ab 35 %.

Leistungskürzung gem. Art. 19 Pkt. 2, Art. 22 Pkt. 2, und Art. 23 Pkt. 2 erfolgt erst ab dem 19. Geburtstag des versicherten Kindes.

Art. 28 Pkt. 4: Kommt es bei Fahrveranstaltungen mit Motorfahrzeugen nur zum Teil auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit an, so beschränkt sich der Ausschluss nur auf diese Teile (z. B. Sonderprüfung bei Rallyes). Unfälle, bei denen es auf die Erzielung einer Durchschnittsgeschwindigkeit ankommt (Stern-, Zuverlässigkeits- und Orientierungsläufen) gelten mitversichert.

In Abänderung des Art. 28 Pkt. 7 - Straftat - sowie des Art. 32 Pkt. 1 ist bei bis 14 Jahre sowie Entmündigten auch dann Versicherungsschutz gegeben, wenn der Versicherte ohne Führerschein ein Personenkraftfahrzeug lenkt oder fährt.

In Abänderung des Art. 28 Pkt. 9 gelten Unfälle im Zusammenhang mit Alkohol (als Fahrzeuglenker bis max. 0,8 ‰) mitversichert.

Abweichend von Art. 31 verzichtet der Versicherer auf Erhöhung der Prämie aufgrund eines neuen Wohnortes.

Veränderung von Fristen

Art. 32 Pkt. 2.3: 3 Arbeitstage statt 3 Tage.

Obliegenheit

Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, falls der Versicherte einen Arzt erst heranzieht, wenn der wirkliche Umfang der Unfallfolgen erkennbar wird. Gilt nicht für Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung für vor dem Unfall vorhandene künstliche Gliedmaßen, Zahnersätze oder sonstiger künstlicher Behelfe.